

Abgabenänderungsgesetz 2011 im Begutachtungsentwurf - Highlights

Das im Begutachtungsentwurf veröffentlichte Abgabenänderungsgesetz 2011 bringt **Neuerungen** und vor allem **Klarstellungen**. Wesentliche Aspekte werden nachfolgend dargestellt:

Dauerregelung für Auslandsmontage

Nach der Verfassungswidrigkeit der Steuerfreiheit für Einkünfte aus Auslandsmontage wurde für die Jahre 2011 und 2012 eine **befristete Übergangsregelung** geschaffen (siehe KI 01/11). Die **Neuregelung** sieht **ab 2012** eine **50%ige Befreiung** der laufenden Einkünfte nach Sozialversicherung vor, unterliegt einer Obergrenze und setzt **erschwerende Rahmenbedingungen** der Auslandstätigkeit voraus. Solch Bedingungen sind z.B. die 600km **Mindestentfernung** des ausländischen Einsatzortes von Österreich und eine **Mindestentsendedauer** von 1 Monat. Vergleichbar den Voraussetzungen für Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulage müssen z.B. Klima, Infrastruktur und die allgemeinen Lebensbedingungen **unwirtlicher** sein als in EU-Staaten. Die **Tätigkeit** im Ausland darf überdies nicht dauerhaft sein, wobei die Erfüllung von spezifischen Beratungsaufträgen oder die Lieferung und Montage von Investitionsgütern als **vorübergehend** und somit begünstigt anzusehen sind. Dies gilt bei einer Entsendung zu einer Baubetriebsstätte, nicht aber wenn die Auslandstätigkeit in einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung des Unternehmens bzw. eines konzernzugehörigen Unternehmens erfolgt. Die Steuerbefreiung von 50% der laufenden Einkünfte ist monatlich betrachtet mit **75%** der jeweils maßgeblichen **Höchstbeitragsgrundlage** nach ASVG **begrenzt**. Die Befreiung setzt auch voraus, dass vom Arbeitgeber max. eine Familienheimfahrt/Monat bezahlt wird und dass während der Entsendung Zuschläge gem. § 68 EStG (z.B. für Überstunden) nicht steuerfrei behandelt werden. Im Rahmen der **Arbeitnehmerveranlagung** dürfen auch keine mit der Auslandstätigkeit zusammenhängenden Werbungskosten (z.B. für Familienheimfahrten oder doppelte Haushaltsführung) geltend gemacht werden. Folglich besteht bei der Arbeitnehmerveranlagung ein **Wahlrecht** - entweder

(50%) Steuerfreiheit der Einkünfte aus Auslandsmontage oder die Geltendmachung von Werbungskosten i.Z.m. der Auslandstätigkeit.

Ausdehnung der Spendenbegünstigung auf Umweltschutz und freiwillige Feuerwehren

Wie erwartet soll **ab 2012** die steuerliche Abzugsfähigkeit auch auf Spenden für **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** ausgedehnt werden. Ebenso sollen Spenden an **freiwillige Feuerwehren** sowie an Landesfeuerwehrverbände zu Sonderausgaben führen. Während Umwelt- und Tierschutzorganisationen wie humanitäre Organisationen die Voraussetzungen für die Spendenliste erfüllen müssen, gilt dieses Erfordernis für die rund 4.500 freiwilligen Feuerwehren nicht - wohl aber müssen einfache Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Spendeneinnahmen sichergestellt sein. Selbständige können neben **Privatspenden** als Sonderausgaben auch **Spenden aus dem Betriebsvermögen** - z.B. an bestimmte Forschungseinrichtungen - als Betriebsausgaben geltend machen. Im Sinne einer **einheitlichen Grenze** für den Spendenabzug wird klargestellt, dass das steuerliche **Maximum 10% des Gesamtbetrags der Vorjahreseinkünfte** beträgt (also vor Geltendmachung der Sonderausgaben) und für betriebliche und private Spenden zusammen gilt, unabhängig von den verschiedenen Spendenempfängern. Der für Privatspenden praktische **Nachweis durch Sozialversicherungsnummer** bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte soll erstmals **ab 2013** möglich sein.

Bemessungsgrundlage für Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG)

Bei zum **Betriebsvermögen** gehörenden Kapitalanlagen stellen die Kapitalerträge betriebliche Einkünfte dar. Sofern die Besteuerung mit 25% - gleichsam einer Endbesteuerung - möglich ist, dürfen diese Erträge **nicht** in die Bemessungsgrundlage für den **Gewinnfreibetrag** gem. § 10 EStG einbezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn tatsächlich von der Regelbesteuerung Gebrauch gemacht wird. Die seit der Neuregelung der Kapitalbesteuerung steuerpflichtigen **Substanzgewinne** sind nicht von der Endbesteuerungswirkung erfasst und **erhöhen** daher die **Bemessungsgrundlage** für den Gewinnfreibetrag. Zur Hälfte tarifsteuerpflichtige Substanzverluste vermindern diese.

Ausnahmen vom Zufluss-Abfluss-Prinzip für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Wie bereits i.Z.m. AMA-Förderungen berichtet (KI 03/11) besteht für **Nachzahlungen**, die **aus öffentlichen Mitteln** erfolgen oder über die bescheidmäßig abgeprochen wird, eine Ausnahme vom Zufluss-Abfluss-Prinzip. Solche Zahlungen sollen nunmehr in jenem Jahr steuerlich erfasst werden, für das sie zustehen. Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner kann es nämlich durch verspätete Auszahlungen zu **progressionsbedingten Nachteilen** kommen, die aber regelmäßig nicht vom Steuerpflichtigen verhindert werden können.

Strafen nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig

Durch das AbgÄG 2011 soll klargestellt werden, dass **Strafen und Geldbußen** grundsätzlich **nicht** als **Betriebsausgabe** bzw. **Werbungskosten** abzugsfähig sind, da dies ihrem Pönalecharakter widersprechen würde. Gleiches gilt für den Verkürzungszuschlag und auch für Leistungen aus Anlass einer Diversion.

Klarstellungen bei der Kapitalbesteuerung neu

Bei der Kapitalbesteuerung neu kommt es zu mehreren Klarstellungen. Hinsichtlich des KESt-Abzugs bei **natürlichen Personen** ist für den **Abzugsverpflichteten** grundsätzlich davon auszugehen, dass Wirtschaftsgüter und entsprechende Derivate **nicht** im **Betriebsvermögen** gehalten werden. Die für das Betriebsvermögen besonderen Regelungen (z.B. Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten) müssen bei der Veranlagung betrieblicher Einkünfte berücksichtigt werden. Bei **Beteiligungen i.S.d. § 31 EStG** - Voraussetzung ist eine Beteiligung von zumindest 1% zu irgendeinem Zeitpunkt während der letzten 5 Jahre - soll der **KESt-Abzug entfallen**, wenn diese vor dem 1.1.2011 (und nicht vor dem 1.10.2011) angeschafft wurde. Der KESt-Abzug besteht nämlich für den Neubestand an Anteilen und unabhängig von den Voraussetzungen gem. § 31 EStG.

Ausdehnung des Reverse-Charge-Systems auf „normale“ Lieferungen

Auch um die **Abgrenzungsschwierigkeiten** zwischen Werklieferung und „normaler“ Lieferung zu **beenden**, soll ab 1.1.2012 das **Reverse-Charge-System** generell auf **Lieferungen** ausgedehnt werden, wenn der Liefernde **ausländischer Unternehmer** und der Lieferort Österreich ist. Demnach hat der Empfänger die Umsatzsteuer an sein Finanzamt abzuführen und kann - wenn die

Voraussetzungen erfüllt sind - diesen Betrag gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen.

Praktikablere Förderung von neu gegründeten Betrieben

Schon bisher hat das Neugründungs-Förderungsgesetz (**NeuFöG**) Start-Up-Unternehmen begünstigt, indem bestimmte **lohnabhängige Abgaben** wie z.B. der Dienstgeberbeitrag im **ersten Jahr nach Neugründung** durch die Förderung übernommen wurden. Da in der Praxis kurz nach Gründung oftmals keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, soll die Regelung so adaptiert werden, dass die 12monatige **Befreiung innerhalb** der ersten **drei Jahre nach Neugründung** in Anspruch genommen werden kann. Konkret beginnt sie mit der Beschäftigung des ersten Arbeitnehmers zu laufen. Die möglichst frühe Anstellung von Dienstnehmern zahlt sich trotzdem aus, da nach Ablauf des ersten (ungenützten) Jahres nach Neugründung die zwölfmonatige Begünstigung nur noch für die ersten drei Dienstnehmer besteht. Hingegen gibt es **kein Dienstnehmer-Limit** wenn diese innerhalb des ersten Jahres nach Neugründung angestellt werden.

Wir werden Sie über den weiteren Gesetzwerdungsprozess informieren.